**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Firma Basell Polyolefine GmbH**

Bezirksregierung Köln Köln, 01.12.2023

Az.: 53-2023-0004696

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich­keitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der OM6 Ethylen-Anlage am Standort Wesseling, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 45 und 33, Flurstücke 32,33,34 und 68 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet

* Maßnahmen zur CO2-Reduzierung
* Neue Einsatzstoffe in der OM6
* Genehmigungsbereinigung

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten neuen Luftverunreinigungen aufgrund der ausschließlichen Verwendung und Lagerung der Stoffe in geschlossenen Systemen. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt neutral aus, da mit dem Antragsgegenstand keine Maßnahmen verbunden sind, die relevant zum Lärmgeschehen beitragen. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine neue Fläche in seit Jahrzehnten industriell genutztem Gebiet versiegelt wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Für die zusätzlich anfallenden Abfälle und Abwässer liegen entsprechende Entsorgungsnachweise bzw. eine Übernahmeerklärung der Kläranlage vor. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Kröger